

Gemeinde Bodman-Ludwigshafen

Kostenordnung

für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen vom
24.04.2001

A.) Allgemeines

1. Kostenpflicht

Soweit die Leistungen der Feuerwehr nach § 36 Feuerwehrgesetz nicht unentgeltlich sind, verlangt die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz der entstandenen Kosten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

2. Höhe des Kostenersatzes

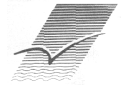
Die zu erstattenden Kosten setzen sich zusammen aus dem Aufwand für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr, die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte, sowie die Kosten der verbrauchten Materialien incl. evt. Entsorgungskosten. Leistungen Dritter, die im Auftrag der Feuerwehr ausgeführt werden können berechnet werden.

Bei der Ermittlung der Personal- und Betriebskosten werden angefangene Stunden auf volle Stunden aufgerundet und berechnet. Als Dauer des Einsatzes wird die Zeitspanne von der Alarmierung bis zum Einsatzende berechnet.

Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem Kostenverzeichnis des Abschnitts B.

3. Entstehung, Fälligkeit und Verzinsung des Ersatzanspruches

Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht nach Beendigung der Tätigkeit der Feuerwehr bzw. nach Rechnungsstellung. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat ab Bekanntgabe des Leistungsbescheides an den Kostenpflichtigen zur Zahlung fällig. Im Falle der Säumnis werden Säumniszuschläge entsprechend den Bestimmungen der Abgabeordnung erhoben.



B.) Kostenverzeichnis

1. Personalkosten

1.1 Stundenvergütung bei kostenpflichtigen Einsätzen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	15,00 €
1.2 Stundensatzung bei Überlandhilfe gem. Z-Feu in der jeweils gültigen Fassung, zur Zeit	8,50 €

2. Fahrzeug- und Gerätekosten

2.1 Stundensatzung für Fahrzeuge:

2.1.1 LF 16, Lf 8 W neu	38,00 €
2.1.2 LF 8 alt	25,00 €
2.1.3 TSF	25,00 €
2.1.3 TS 8 (Tragkraftspritze)	10,00 €

2.2 Fahrtkosten

Die Fahrtkosten betragen für alle Fahrzeuge 2,00 € je gefahrenem Kilometer.

2.3 Gerätekosten (Stundensätze)

Tauchpumpe, Motorsäge, Wassersauger, sonstige nicht eingebaute Geräte	jeweils	6,00 €
--	---------	--------

2.4 Sonstige Kosten

Schläuche je lfd. ausgelegtem Meter (1 Schlauch = 15 m)		0,50 €
Ölbindemittel + Entsorgung	pro Sack	65,00 €
Insektenvernichtungsmittel	pro 0,1 kg	5,00 €

C. Inkrafttreten

Diese Kostenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung vom 30.07.1998 außer Kraft.

Bodman-Ludwigshafen, den 24.04.2001

Matthias Weckbach
Bürgermeister